

Positionspapier

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung
eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtli-
cher Amtsträger

Zusammenfassung

Für die Einführung einer Pflichtversicherung für Insolvenzverwalter sehen wir aufgrund der **hohen Versicherungsdichte auf freiwilliger Basis** keine Notwendigkeit.

Wenn dennoch eine Pflichtversicherung eingeführt wird, muss der Versicherer für insolvenzrechtliche Amtsträger, die auch Rechtsanwalt sind, jeweils die gesetzliche geforderten Mindestversicherungssumme gemäß InsAG und gemäß BRAO bereitstellen. Dies ergibt sich aus § 113 Absatz 2 VVG. Um den gesetzlichen Anforderungen von § 8 BRAO i.V.m. § 51 BRAO und § 113 Absatz 2 VVG zu entsprechen, bedarf es daher einer **selbständigen Deckung für den Insolvenzverwalter**. Gleiches gilt für Berufsträger anderer Berufe mit einer Pflichtversicherung, insbesondere Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Wichtig sind im Sinne der Rechtssicherheit klare und eindeutige Regeln. Außerdem sollten die Anforderungen an den Versicherungsschutz angemessen aber nicht überzogen sein; marktübliche Deckungseinschränkungen müssen vereinbart werden dürfen.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Transport-,
Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversi-
cherung, Assistance, Statistik

E-Mail

S1@gdv.de

Im Einzelnen sind aus Sicht der Versicherer folgende Aspekte wichtig:

Erfüllungsaufwand

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand gehen unter 4.2.7 davon aus, dass überwiegend Rechtsanwälte eine Zulassung als insolvenzrechtliche Amtsträger anstreben werden und in der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung bereits heute die Tätigkeit als insolvenzrechtlicher Amtsträger regelmäßig mitversichert ist. Dies ist so weit richtig. Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand folgern daraus, dass die neue gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung keinen messbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand gegenüber der aktuellen Praxis verursachen wird. **Diese Schlussfolgerung trifft nicht zu.** Denn wenn die Pflichtversicherung gemäß § 8 InsAG eingeführt würde, müsste zusätzlich zur anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung für den insolvenzrechtlichen Amtsträger selbstständiger Versicherungsschutz vereinbart werden. Dies hat folgende Gründe:

1. Gemäß **§113 Absatz 2 VVG** hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der **Versicherungssumme** zu bescheinigen, dass eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Pflichtversicherung besteht. Im Fall des Bestehens von zwei gesetzlichen Pflichtversicherungen gemäß BRAO und InsAG bedeutet das, dass der Versicherer pro Pflichtversicherung die gesetzliche Versicherungssumme zu bestätigen hat, also

- **250.000 Euro je Versicherungsfall / vierfach maximiert** pro Versicherungsjahr gemäß § 51 Absatz 4 BRAO

und **zusätzlich**

- **250.000 Euro je Versicherungsfall / vierfach maximiert** pro Versicherungsjahr gemäß § 8 Absatz 3 und 4 InsAG-RefE

Andernfalls könnten bspw. die Versicherungssummen gem. § 51 Absatz 4 BRAO durch einen Schaden, für den der insolvenzrechtliche Amtsträger in Anspruch genommen wird, ganz oder zum Teil ausgeschöpft werden. Für die durch den anwaltlichen Berufsträger geschädigten Dritten (in vielen Fällen wird dies ein Verbraucher sein) würde im schlimmsten Fall keine Deckung bestehen. Dieses Risiko wird durch § 113 VVG verhindert. § 113 VVG ist wie die übrigen Vorschriften dieses Abschnitts des VVG eine zwingende Rechtsvorschrift, von der der Versicherer nicht abweichen kann¹.

2. Außerdem orientieren sich die Anforderungen an den Versicherungsschutz gemäß § 8 InsAG-E zwar an den Anforderungen gemäß § 51 BRAO, weichen aber teilweise auch von diesen ab, siehe dazu unten zu Artikel 11 I 2. a-b. So

¹ Langheid/Wandt/Brand VVG vor § 113 Rn. 22

kann bspw. gemäß § 51 Absatz 2 Halbsatz 2 BRAO vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags als ein Versicherungsfall gelten. Die marktüblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Berufshaftpflichtversicherung von Rechtsanwälten enthalten eine entsprechende Klausel. In § 8 InsAG-E fehlt aber eine Regelung, die die Vereinbarung einer entsprechenden Klausel zulassen würde. **Die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung würde somit nicht die Anforderungen an § 8 InsAG erfüllen.**

Wie hoch der Versicherungsbeitrag für den Versicherungsschutz ist, der separat und zusätzlich zur anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung für den insolvenzrechtlichen Amtsträger gemäß § 113 VVG nachzuweisen ist, hängt von vielen Faktoren ab, u.a. vom Tätigkeitsspektrum des Amtsträgers (kleinere Insolvenzverfahren oder große?), von der Zahl der Insolvenzverfahren im Jahr, der Schadenhistorie des Versicherungsnehmers und der Tarifpolitik des Versicherers.

GDV-Votum: Wir bitten daher darum, die entsprechenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand richtig zu stellen. Ansonsten sehen wir das Risiko, dass aufgrund der Ausführungen im Gesetzentwurf unzureichender Deckungsschutz eingekauft werden könnte.

Artikel 1 – Insolvenzamtsträgergesetz – InsAG

I Zu § 8 InsAG-E

1. Keine Notwendigkeit für eine Pflichtversicherung für insolvenzrechtliche Amtsträger

Mit § 8 InsAG-E wird als Zulassungsvoraussetzung für insolvenzrechtliche Amtsträger gem. § 2 Nr. 1 – 5 InsAG-E eine neue obligatorische Berufshaftpflichtversicherung festgeschrieben. Gegen die Einführung einer obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung spricht:

- a. Unternehmen und Versicherer werden durch Pflichtversicherungen in ihrer grundrechtlich geschützten Vertragsfreiheit eingeschränkt. Diese Einschränkung wird bei Einführung einer Pflichtversicherung i.d.R. mit dem Verbraucherschutz gerechtfertigt. Eine Pflichtversicherung für insolvenzrechtliche Amtsträger würde jedoch in erster Linie Unternehmen und Kreditinstitute schützen.
- b. Für eine Pflichtversicherung besteht kein Bedarf, da schon auf freiwilliger Basis eine sehr hohe Marktabdeckung besteht. Denn Insolvenzverwalter und die anderen in § 2 InsAG-E genannten insolvenzrechtlichen Amtsträger schließen schon zum eigenen Schutz und im eigenen Interesse eine Berufshaftpflichtversicherung für ihr Haftungsrisiko aus beruflicher Tätigkeit ab. Dies geschieht

neben der freiwilligen Mitversicherung in einer anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung vor allem durch selbständige Versicherungsverträge (sogenannte Objektdeckungen) für ein bestimmtes Insolvenzverfahren, wenn der Amtsträger hierfür bestellt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass auch ohne eine gesetzliche Pflichtversicherung Insolvenzverfahren in aller Regel versichert sind.

- c. Insbesondere für insolvenzrechtliche Amtsträger, die die Tätigkeit nur gelegentlich ausüben (möglicherweise noch nicht einmal in jedem Jahr), ist eine obligatorische durchlaufende Versicherung – zumal mit den geforderten Mindestversicherungssummen – nicht notwendig und nur schwer zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wie oben unter 1. ausgeführt zu einer zusätzlichen Belastung für den insolvenzrechtlichen Amtsträger führen würde.

GDV-Votum: Wir schlagen vor, von der Einführung der Versicherungspflicht abzusehen und § 8, §11 Absatz 1 Satz 3, §31 Absatz 3 und § 38 InsAG-E zu streichen.

2. Wenn eine Pflichtversicherung eingeführt wird, sollten die Anforderungen an den Umfang der Deckung praxistauglich sein

Die gesetzlichen Anforderungen müssen dem Risiko angemessen sein. Marktübliche Deckungseinschränkungen müssen vereinbart werden dürfen. Insofern ist zu begrüßen, dass sich § 8 InsAG an § 51 BRAO orientiert und die aus Sicht des Berufshaftpflichtversicherers notwendigen Deckungsbeschränkungen zulässt. Dies gilt insbesondere für die gemäß § 8 Absatz 4 InsAG-E vorgesehene Möglichkeit jährliche Leistung des Versicherers auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme zu begrenzen, und die Möglichkeit der Vereinbarung der relevanten Ausschlüsse. Besonders wichtig ist aus Sicht der Berufshaftpflichtversicherer der Ausschluss wissentliche Pflichtverletzung (§ 8 Absatz 4 Nr. 1 a) InsAG-E).

Abweichungen von § 51 BRAO ergeben sich insbesondere bei folgenden Regelungen:

- a. Gemäß § 51 Absatz 2 Halbsatz 2 BRAO kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines **einheitlichen Auftrages als ein Versicherungsfall** gelten, mit der Folge, dass die Mindestversicherungssumme trotz einer Vielzahl der Pflichtverletzungen nur einmal zur Verfügung steht. Eine vergleichbare Regelung fehlt in § 8 Absatz 2 InsAG-E. Sie würde jedoch dem Versicherer ermöglichen, das Risiko besser kalkulieren zu können und so die Kosten für den Versicherungsschutz zugunsten des insolvenzrechtlichen Amtsträgers zu begrenzen. Allerdings würde es für die Versicherung der insolvenzrechtlichen Amtsträger nicht passen, wie in § 51 Absatz 2 Halbsatz 2 BRAO auf einen **einheitlichen Auftrag** abzustellen (vgl. Wortlaut

§ 51 Absatz 2 Halbsatz 2 BRAO).

GDV-Votum: Wir schlagen daher vor, § 8 Abs. 2 InsAG-E um eine Regelung zu ergänzen, nach der vereinbart werden kann, dass sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung als ein Versicherungsfall gelten, wobei mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen eine einheitliche Pflichtverletzung darstellen, wenn die betreffenden Verfahren miteinander in zeitlichem und rechtlichem oder zeitlichem und wirtschaftlichem **Zusammenhang stehen**. Eine entsprechende Klausel ist auch in anderen Pflichtversicherungen üblich.

- b. Gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 1 ist die Vereinbarung eines „**Haftungsausschlusses** für Ersatzansprüche“ für die folgend aufgeführten Tatbestände zulässig. Die Formulierung ist zumindest missverständlich. Es ist davon auszugehen, dass nicht ein Haftungsausschluss, sondern ein **Versicherungsausschluss** zulässig sein soll. Wir schlagen daher vor, sich am Wortlaut des § 51 Absatz 3 BRAO zu orientieren, nach dem „**von der Versicherung** die Haftung“ ausgeschlossen werden kann. Auch in der Begründung auf Seite 125 wird der Begriff Haftungsausschluss verwendet. Wir regen an, auch hier die Begriffe entsprechend anzupassen.

Gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 1 d) können Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Mitgesellschafter des Berufsträgers von der Deckung ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn der Berufsträger Aufsichts- oder Organisationspflichten verletzt hat. Diese Einschränkung fehlt in § 51 Absatz 3 Nr. 5 BRAO.

- c. Gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 2 ist die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 Prozent des vierfachen Betrags der Mindestversicherungssumme zulässig. Dies ist zu begrüßen. Die Bezugnahme auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme findet man jedoch in der BRAO nicht. Sie ist auch in anderen Pflichtversicherungen nicht üblich.

II Zu § 31 Absatz 3 InsAG-E

Gemäß § 31 Absatz 3 InsAG-E hat der Berufsträger der Kammer den Fortbestand des nach § 8 geforderten Mindestversicherungsschutzes jährlich nachzuweisen.

Die Regelung ist wegen § 117 Absatz 2 VVG nicht erforderlich. § 117 Absatz 2 VVG findet auf Haftpflichtversicherungen Anwendung zu deren Abschluss eine Verpflichtung durch Rechtsvorschrift besteht. Eine solche Verpflichtung ist gemäß § 8 InsAG-E vorgesehen.

Zum Schutz etwaiger durch den Versicherungsnehmer geschädigter Dritter gilt ein Versicherungsvertrag gemäß § 117 Absatz 2 VVG so lange als fortbestehend, wie der Versicherer den zum Nichtbestehen oder zum Erlöschen des

Versicherungsschutzes führenden Umstand nicht der für die Überwachung zuständigen Stelle (hier der Kammer) angezeigt hat. Der Versicherungsschutz erlischt überdies auch erst einen Monat nach dieser Anzeige. Die Kammer erlangt hierdurch Zeit, um für die Einstellung der versicherungspflichtigen Tätigkeit zu sorgen.

Wegen § 117 Absatz 2 VVG gibt es eine § 31 Absatz 3 InsAG-E entsprechende Regelung nicht in anderen Pflichtversicherungen; auch nicht bspw. in der BRAO.

GDV-Votum: Da § 31 Absatz 3 InsAG-E zum Schutz des Dritten nicht erforderlich ist, regen wir an ihn zu streichen. Dadurch kann der zusätzliche bürokratische Aufwand, der sich durch die neue Pflichtversicherung jedes Jahr sowohl für die Kammer als auch für die Berufshaftpflichtversicherer ergeben würde, reduziert werden. Der Versicherer ist zur Mitteilung über die Beendigung des Versicherungsvertrages ohnehin bereits gemäß § 8 Absatz 5 InsAG-E verpflichtet.

III Zu § 42 und 43 InsAG E

Insolvenzrechtliche Amtsträger dürfen sich gemäß § 42 InsAG-E zu einer Berufsausübungsgesellschaft zusammenschließen. Die Verbindung mit sonstigen Berufen ist in § 43 InsAG-E geregelt.

Die Tätigkeit des insolvenzrechtlichen Amtsträgers bleibt auch in der Berufsausübungsgesellschaft ein persönliches Amt. Die Berufsausübungsgesellschaft kann nicht insolvenzrechtlicher Amtsträger sein. Dennoch ergibt sich aus dem Gesetz nicht eindeutig, an wen sich die Versicherungspflicht gemäß § 8 InsAG-E richtet.

GDV-Votum:

1. **Wir bitten im Gesetz klarzustellen, dass sich die Versicherungspflicht gemäß § 8 InsAG-E nur an den insolvenzrechtlichen Amtsträger richtet und nicht an die Berufsausübungsgesellschaft; hilfsweise könnte die Klarstellung auch in der Begründung erfolgen.**
2. **Wir gehen außerdem davon aus, dass mit dem Berufsträger in § 42 Absatz 1 Satz 1 und § 43 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzrechtliche Amtsträger gemeint ist. Wir regen an, dies entsprechend zu ändern.**

IV Zu § 156 Absatz 2 Satz 1 InsAG-E

Der gemeldete europäische Insolvenzpraktiker ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der grenzüberschreitenden Amtsausübung in der Bundesrepublik Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen. Er wird gemäß § 156 Absatz 1 Satz 2 InsAG-E nicht Kammermitglied. Die Meldung bei der Kammer muss aber gemäß § 154 Absatz 1 Nr. 7 InsAG-E einen Nachweis über das Bestehen einer

Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

Im Unterschied zum niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, der gemäß § 7 EuRAG versicherungspflichtig ist, hat der gemeldete europäische Insolvenzpraktiker seine Niederlassung nicht in Deutschland, sondern im europäischen Ausland. Die Figur des gemeldeten europäischen Insolvenzpraktikers ist insofern vergleichbar mit dem europäischen dienstleistenden Rechtsanwalt, der nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätig ist. Dieser ist zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht gesetzlich verpflichtet. Dies ergibt sich aus § 7 Absatz 3 EuRAG, der nicht auf Abschnitt 5 des EuRAG verweist, in dem der dienstleistende Anwalt geregelt ist.

Wenn, die Pflichtversicherung dennoch wie in § 156 Absatz 2 InsAG-E vorgesehen in Kraft tritt, gehen wir davon aus, dass die Meldungen gemäß § 156 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Absatz 5 InsAG-E an die Kammer in Deutschland zu richten sind.

GDV-Votum: Wir bitten von der Versicherungspflicht für den gemeldeten europäischen Insolvenzpraktiker abzusehen und § 156 Absatz 2 sowie § 154 Absatz 1 Nr. 7 zu streichen.

Artikel 3 – Änderung der Insolvenzordnung (InsO-E)

I Zu § 57f Abs. 2 InsO-E

1. Regelung ist nicht notwendig

Es besteht keine Notwendigkeit die Pflicht zur Höherversicherung gesetzlich zu regeln. Auch in der BRAO oder im StBerG bzw. in der DVStB findet sich keine entsprechende Regelung. Auch für Rechtsanwälte und Steuerberater sehen die Berufsrechte eine Pflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung vor. Ist das Haftungsrisiko bspw. des Anwalts höher als die gesetzliche Mindestversicherungssumme gemäß § 51 Absatz 4 BRAO, schließt der Anwalt auf freiwilliger Basis und im eigenen Interesse eine Höherversicherung ab.

Auch für Insolvenzverwalter ist es absoluter Standard, das Haftungsrisiko im Falle einer Bestellung schon aus eigenem Interesse freiwillig und in adäquater Höhe zu versichern. Einer Regelung wie in § 57f Absatz 2 InsO-E bedarf es daher nicht.

Mit einer gesetzlichen Pflicht zur Höherversicherung wären zudem viele Fragen verbunden, die geklärt werden müssten, bspw. welche Stelle den Abschluss der Höherversicherung überprüfen muss, wie hoch die Versicherungssumme für die Höherversicherung sein muss und welche Risiken sie umfassen muss bzw. ausschließen darf. Zusätzliche Probleme für alle Beteiligten würden so geschaffen und der administrative Aufwand unnötig erhöht.

GDV-Votum: § 57f Abs. 2 InsO-E sollte daher gestrichen werden.

2. Hilfsweise: Notwendige Klarstellungen

Votum des GDV: Sollte § 57 Abs. 2 InsO-E beibehalten werden, wäre die Regelung zu unbestimmt. Im Sinne der Rechtssicherheit wären Klarstellungen notwendig:

- a. Die Formulierung in § 57f Absatz 2 InsO-E kann so verstanden werden, dass zusätzlich zur Pflichtversicherung gemäß § 8 InsAG-E auch **andere Risiken** als das Haftungsrisiko des Insolvenzverwalter für Vermögensschäden, das sich aus der Wahrnehmung seiner Aufgaben ergibt, versichert werden müssen. So könnte z.B. angenommen werden, dass der Insolvenzverwalter auch sein Haftungsrisiko für **Sachschäden** versichern oder eine **Vertrauensschadenversicherung** abschließen muss. Eine missverständliche Formulierung würde zu Fragen in der Praxis und zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten führen. Es müsste daher klargestellt werden, dass es sich nur um eine **Pflicht zur Höherversicherung** handelt. **Dazu sollte in § 57f Absatz 2 InsO-E der Satzteil ab dem Wort „oder“ gestrichen werden.**
- b. Darüber hinaus findet sich in § 57f Absatz 2 InsO-E auch keine Regelung darüber, welche Deckungsbegrenzungen und Ausschlüsse zulässig sind. Damit findet § 114 Absatz 2 VVG Anwendung und Inhalt und Umfang der Pflichtversicherung können im Versicherungsvertrag näher bestimmt werden, soweit dadurch die Erreichung des jeweiligen Zwecks der Pflichtversicherung nicht gefährdet wird. **Gleichwohl wäre aus Sicht der Berufshaftpflichtversicherer eine Klarstellung wünschenswert, dass marktübliche Ausschlüsse, insbesondere der Ausschluss für Ersatzansprüche durch eine wissentliche Pflichtverletzung vereinbart werden können.**

Artikel 11 – Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

§ 54 DVStB besagt, dass die zugelassenen oder anerkannten Träger der dort genannten Berufe der Versicherungspflicht gemäß DVStB auch mit einer für diese Berufen vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung genügen, sofern der Versicherungsvertrag die Voraussetzungen der §§ 52 bis 53a DVStB erfüllt. Diese Vorschrift soll laut dem Gesetzesentwurf um das Wort Berufsträger ergänzt werden. Wir bitten folgendes zu beachten:

- Die im derzeitigen § 54 DVStB genannten Berufe und Berufsausübungsgesellschaften haben gemeinsam, dass sie alle gemäß § 3 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen unbeschränkt befugt sind. Der insolvenzrechtliche Amtsträger ist jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 3 StBerG gerade nicht zur uneingeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt, selbst wenn er zugleich Rechtsanwalt, Steuerberater oder

Wirtschaftsprüfer ist. Die Befugnis von insolvenzrechtlichen Amtsträgern kann sich nur aus anderen als § 3 StBerG spezialgesetzlichen Normen ergeben.

- § 54 hat schon in seiner bestehenden Fassung keine praktische Bedeutung, da der Versicherungsschutz der dort genannten Berufe regelmäßig nicht die Anforderungen die Voraussetzungen der §§ 52 bis 53a DVStB erfüllt. Auch der Versicherungsschutz als insolvenzrechtlicher Amtsträger gemäß § 8 InsAG-E genügt wegen § 113 Absatz 2 VVG nicht den Anforderungen der §§ 52 bis 53a – dies schon, weil die Versicherungssumme für jede der beiden Pflichtversicherung zur Verfügung gestellt werden müsste. Siehe dazu die Ausführungen oben zum Erfüllungsaufwand.

GDV-Votum: Wir regen daher an, von der Änderung des § 54 DVStB abzusehen. Sollte die Regelung beibehalten werden, müsste das Wort „Berufsträger“ ersetzt werden durch insolvenzrechtliche Amtsträger.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Gemäß Artikel 14 ist ein gespaltenes Inkrafttreten vorgesehen. Am Tag nach dem Abschluss des Gründungsvorgangs treten die Regelungen in Kraft, die Grundlage für die Durchführung der Zulassungserteilungsverfahren nach dem InsAG-E bilden. Dazu gehört auch § 8 InsAG-E.

Danach benötigen ab dem 1. Tag nach Abschluss des Gründungsvorgangs alle insolvenzrechtlichen Amtsträger eine Zulassung und müssen dafür eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Nicht absehbar ist für uns, wie lange der Gründungsvorgang dauern wird. Feststeht aber, dass die Berufshaftpflichtversicherer ausreichend Zeit benötigen, um die Versicherungsprodukte und die Prozessabläufe an die neue Pflichtversicherung anzupassen.

GDV-Votum: Es ist unbedingt vorzusehen, dass § 8 InsAG-E nicht weniger als 12 Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt. Ansonsten droht ein Fehlstart des Gesetzes, weil den insolvenzrechtlichen Amtsträgern die Zulassung mangels Versicherungsschutzes nicht erteilt werden kann.

Berlin, den 21. Oktober 2026